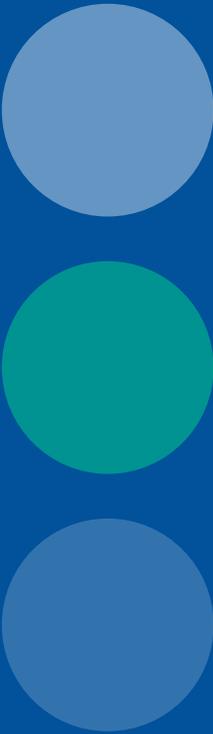


308-007

DGUV Grundsatz 308-007



**Prüfbuch für fest mit
dem Gebäude verbundene
Ladebrücken und
fahrbare Rampen**

BGG 959

**Prüfbuch für fest mit dem Gebäude verbundene
Ladebrücken und fahrbare Rampen**

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Fachausschuß "Bauliche Einrichtungen"

Oktober 1988

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Fachausschuß „Bauliche Einrichtungen“



**Prüfbuch
für**

● **fest mit dem Gebäude verbundene Ladebrücken
und fahrbare Rampen**

Ausgabe: Oktober 1988

(Bezeichnung)

● Firma _____

Betriebsort _____

Muster
Nachdruck verboten!

Grundlagen für die Prüfung von fest mit dem Gebäude verbundenen Ladebrücken und von fahrbaren Rampen

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Ladebrücken und fahrbare Rampen sind in den "Richtlinien für Ladebrücken und fahrbare Rampen" (ZH 1/156) festgelegt. Die Richtlinien sind auf Ladebrücken und fahrbare Rampen, die vor dem 1. Oktober 1985 errichtet wurden, mit Ausnahme der Bestimmungen der Abschnitte 4.3.1, 4.3.2, 5 und 6, nicht anzuwenden. Die vor diesem Termin errichteten Einrichtungen sind auf die Einhaltung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden allgemeinen Bestimmungen sowie auf die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und ihrer bestimmungsgemäßen Funktion zu prüfen.

Nach Abschnitt 6 der o.g. Richtlinien müssen fest mit dem Gebäude verbundene Ladebrücken und fahrbare Rampen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die jährliche Prüfung ist auch für die Anlagen durchzuführen, die vor dem 1. Oktober 1985 errichtet wurden.

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ladebrücken und fahrbaren Rampen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut ist, daß er den arbeitssicheren Zustand von Ladebrücken und fahrbaren Rampen beurteilen kann. Zu diesen Personen zählen z.B. Sachverständige, Fachkräfte der Hersteller- oder Lieferfirmen oder einschlägig erfahrene Fachkräfte des Betreibers.

Sachkundige haben ihre Begutachtung objektiv vom Standpunkt der Arbeitssicherheit aus abzugeben, unbeeinflusst von anderen, z.B. wirtschaftlichen Umständen.

Das Prüfbuch sollte am Betriebsort der Ladebrücken und fahrbaren Rampen vorrätig gehalten werden.

Daten der Anlage

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung: _____ Typ: _____

Fabrik-Nr. _____ Baujahr: _____ Inbetriebnahme am: _____

Hersteller oder Lieferer: _____

Betreiber und Betriebsort: _____

2. Abmessungen

Länge ohne Vorschub/Klapplippe: _____ Breite: _____

Länge des Vorschubs/der Klapplippe: _____

3. Tragfähigkeit

Tragfähigkeit: _____

4. Elektrische Anlage und Ausführung

Betriebsspannung: _____ V (Dreh-, Wechsel-, Gleichstrom)

Steuerspannung: _____ V

5. Hydraulische Anlage

Betriebsdruck _____ bar

Typ des Hydraulikaggregats: _____

6. Sonstige Angaben

7. Änderungen

Muster
Nachdruck verboten!

Prüfliste für Ladebrücken und fahrbare Rampen

Die nachstehende Zusammenstellung der Teile und Funktionen, die der Prüfung zu unterziehen sind, ist als Hilfe für die Prüfung durch den Sachkundigen gedacht. Sie wird im Einzelfall zu kürzen oder zu erweitern sein.

Im wesentlichen sind Sicht- und Funktionsprüfungen durchzuführen, bei denen Vollständigkeit, Zustand und Wirksamkeit der Bauteile und Sicherheitseinrichtungen festgestellt werden.

1. Angaben	Befestigung
Fabrikschild	Lesbarkeit, Vollständigkeit
Beschriftung	Vorhandensein
kurzgefaßte Betriebsanleitung	
2. Warnkennzeichnung	Zustand
	Wahrnehmbarkeit
3. Tragkonstruktion	Zustand der Schweißnähte,
	Führungen, Rollen, Lager
	Gelenke und Abstützungen
	Gängigkeit von Führungen,
	Rollen, Lagern und Gelenken
	Korrosion
4. Fahrgestell, Fahrwerk	Zustand
	Gängigkeit
5. Elektrische Anlage und Ausrüstung	Zustand
Befehlseinrichtungen (Stellteile)	Funktion
	Gängigkeit
	eindeutige Zuordnung
	dauerhafte Bezeichnung der
	Bewegungsrichtungen
	Sicherung gegen unbeabsichtigtes
	Betätigen
	Verriegelung der Stellteile bei mehreren
	Steuerplätzen
Hauptbefehlseinrichtung	Zustand
	Funktion
	Gängigkeit
	Sicherung gegen irrtümliches und
	unbefugtes Betätigen
Not-Befehlseinrichtung	Kennzeichnung
	Zustand
	Funktion
	Gängigkeit
Leitungen	Beschädigung
	Befestigung
	Zugentlastung
Schutzleiter	Befestigung
	Beschädigung
Endschalter	Zustand
	Funktion
6. Hydraulische Anlage und Ausrüstung	Dichtigkeit
	Entlüftung
	Ölvorrat
Leitungen und Leitungsverbindungen	Befestigung
	Beschädigung
	Verformungen
	Korrosion
Schläuche und Schlauchverbindungen	Befestigung
	Beschädigung
	Brüchigkeit
	Porosität

Zylinder

Befestigung
Risse
Zustand der Rohr- und
Schlauchanschlüsse
Zustand der Oberfläche der
Kolbenstange
(Riefen, Verschmutzung)

7. Sicherheitseinrichtungen

Schwimmstellung

Funktion

Sicherung gegen unbeabsichtigtes
Absinken (Notstop)

Funktion (Festigkeitsgrenzen beachten)

Verhinderung von ungewollten
Bewegungen während des Ladevorgangs

Funktion

Einrichtungen zur Sicherung von
Quetsch- und Scherstellen (z.B.
Seitenbleche)

Zustand
Wirksamkeit

Feststellung der Ladebrücke bei
Instandhaltungsarbeiten

Zustand
Funktion
Formschluß
Arretierung

sofern vorhanden:

Selbsttätige Rückkehr in die
Ruhestellung

Funktion

Fabrik-Nr. _____

Prüfungsbefund über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Die kraftbetriebene Ladebrücke/fahrbare Rampe wurde am _____ einer Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme unterzogen. Dabei wurden keine/folgende*) Mängel festgestellt:

Noch ausstehende Teilprüfungen: _____

Einer Inbetriebnahme stehen Bedenken – nicht – entgegen.*)
Nachprüfung ist – nicht – erforderlich.*)

Der Sachkundige

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Name des Sachkundigen
(in Druckbuchstaben)

Anschrift _____

Berufsbezeichnung _____

beschäftigt bei _____

Nachprüfung

Die kraftbetriebene Ladebrücke/fahrbare Rampe wurde am _____ einer Nachprüfung unterzogen. Die Beanstandungen bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sind – nicht – behoben.*)

Einer Inbetriebnahme stehen Bedenken – nicht – entgegen.*)
Nachprüfung ist – nicht – erforderlich.*)

Der Sachkundige

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Name des Sachkundigen
(in Druckbuchstaben)

Anschrift _____

Berufsbezeichnung _____

beschäftigt bei _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster
Nachdruck verboten!

Prüfungsbefund

Der „Prüfungsbefund“ in dieser Form gilt als Muster. Soweit Hersteller oder Betreiber andere gleichwertige Unterlagen, z. B. Checklisten, bei der Prüfung heranziehen, können sie an die Stelle dieses Prüfungsbefundes treten. Sie sind fortlaufend diesem Prüfbuch beizuheften.

Datum	Prüfungsbefund und erforderliche Maßnahmen (ggf. auf beigelegte Anlage verweisen)	Unterschrift des Prüfers mit Angabe der Firma	Mängel beseitigt Datum Unterschrift

Muster
Nachdruck verboten!

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de